

BEBAUUNGSPLAN

„DITTERSBERG II“

WALLDÜRN

OT. REINHARDSACHSEN

M 1 : 500

PLANZEICHENERLÄUTERUNG UND SCHRIFTLICHE  
FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BBAUG.  
UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ( BAUNVO )

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG ( § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG )

- 1.1 **SO** SONDERGEBIET FÜR ERHOLUNG § 10 BAUNVO  
1.11 IM SO<sub>1</sub>- GEBIET SIND NUR FERIENHÄUSER ZULÄSSIG  
1.12 IM SO<sub>2</sub>- GEBIET SIND NUR ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR VERSORGUNG ZULÄSSIG

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG

- 2.1 I,II ZAHL DER VOLLGESCHOßE (max.)  
2.2 0.2 GRUNDFLÄCHENZAHL  
2.3 0.2/0.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHLN  
2.4 ●●● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

### 3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

#### STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN ( § 9 ABS.1 NR. 2 BBAUG )

- 3.1 0 OFFENE BAUWEISE, EINZEL.- DOPPELHÄUSER UND HÄUSERGRUPPEN ZULÄSSIG
- 3.2  OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- 3.3  BAUGRENZE
- 3.4  FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE ( ZWINGEND )  
SOFERN KEINE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ZUR FIRSTRICHTUNG GETROFFEN WURDE,  
SIND DIE GEBÄUDE SENKRECHT ODER PARALLEL DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG

### 4. STELLPLÄTZE UND GARAGEN § 9 ABS.1 NR. 4 BBAUG

- 4.1  GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- 4.2  GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- 4.2.1 STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER AUSGEWIESENEN  
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZEN ODER GEMEINSCHAFTSGARAGEN ZULÄSSIG

### 5. FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

- 5.1  WALDABSTANDSFLÄCHE
- 5.1.1 INNERHALB DER DARGESTELLTEN WALDABSTANDSFLÄCHE SIND BAULICHE ANLAGEN  
MIT FEUERSTÄTTEN UNZULÄSSIG
- 5.1.2 RAUCHSCHORNSTEINE MIT EINEM ABSTAND VON WENIGER ALS 50m ZUM  
WALD SIND MIT FUNKENFÄNGERN AUSZUSTATTEN

### 6. VERKEHRSFLÄCHEN

- 6.1  STRASSE
- 6.2  GEHWEGE UND SONSTIGE WEGE

### 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

- 7.1  UMFORMERSTATION
- 7.2  GASTANK
- 7.3  MÜLLSAMMELSTELLE

### 8. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

- 8.1  VERKEHRSBEGLEITENDES GRÜN
- 8.2  GEMEINSCHAFTSSPIELPLATZ ( PRIVAT )
- 8.3  PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

- 9. \_\_\_\_\_ IM GESAMTGEBIET DÜRFEN NUR UMWELTFREUNDLICHE BRENNSTOFFE  
( KEIN ÖL ) VERWENDET WERDEN

## 10. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

10.1  FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

10.2  FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

## 11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN - ABGRABUNGEN

11.1  VORHANDENE BÖSCHUNGEN ( KEINE FESTSETZUNG )

11.2  FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

## 12. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

12.1  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
(BEBAUUNGSPLAN)

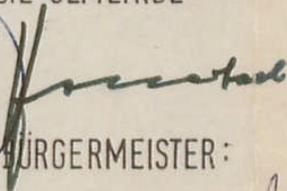
## 13. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

13.1 SD SATTELDACH

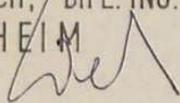
13.2 DN 20-36°  
DN 10-25° DACHNEIGUNG

13.3 DIE DACHDECKUNGEN SIND NUR IN DUNKLEN FARBTÖNEN ZULÄSSIG  
(ROTBRAUN BIS SCHWARZ)

13.4 IM GEBIET SIND NUR EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZBAUSTOFFEN BIS  
ZU EINER HÖHE VON MAX. 1.0 m ZULÄSSIG

FÜR DIE GEMEINDE :  
  
DER BÜRGERMEISTER: 

DER PLANFERTIGER:

FREIE ARCHITEKTEN  
HOHMANN SÖLCH, DIPL. ING.  
6969 HARDHEIM  


FERTIGUNGSDATUM:

23. JULI 1981

ANLAGE :  
FERTIGUNG